



Überbrückungshilfe III -Vereinfachung und Verbesserung der wirtschaftlichen Hilfe

Mit den Impfstoffen gibt es Grund zur Hoffnung. Dennoch sind die Zahlen der Neuinfektionen weiterhin zu hoch, so dass es nötig bleibt, das wirtschaftliche und soziale Leben einzuschränken. Wir wollen, dass trotzdem möblichst alle out durch diese Krise kommen.

Deshalb haben wir die umfangreichen Wirtschaftshilfen stetig ausgebaut und auf neue Entwicklungen reagiert. Angesichts der länger andauernden Einschränkungen haben Bundesfinanzminister Olaf Scholz und der Bundeswirtschaftsminister Verbesserungen der Hilfe vereinbart.

Durch de Anpassungen wird die Überbrückungshilfe III und deren Beantragung deutlich einfacher, die Förderung großzügiger und steht ienen größeren Kreis an Unternehmen zur Verfügung, Außerdem wird die Nestantibile für Selbstständige verbessert und die besonderen Heausforderungen de Einzelhandels werden berücksichigt.

�berbrückungshilfe III â?? Vereinfachung und Verbesserung der wirtschaftlichen Hilfen

Description

�berbrückungshilfe III â?? Vereinfachung und Verbesserung der wirtschaftlichen Hilfen

Mit den Impfstoffen gibt es Grund zur Hoffnung. Dennoch sind die Zahlen der Neuinfektionen weiterhin zu hoch, so dass es nötig bleibt, das wirtschaftliche und soziale Leben einzuschränken. Wir wollen, dass trotzdem möglichst alle gut durch diese Krise kommen.

Deshalb haben wir die umfangreichen Wirtschaftshilfen stetig ausgebaut und auf neue Entwicklungen reagiert. Angesichts der lĤnger andauernden EinschrĤnkungen haben Bundesfinanzminister Olaf Scholz und der Bundeswirtschaftsminister Verbesserungen der Hilfe vereinbart.

Durch die Anpassungen wird die **�berbrückungshilfe III und deren Beantragung deutlich einfacher, die Förderung groÃ?zügiger und** steht einem **gröÃ?eren Kreis an Unternehmen** zur Verfügung. **A**uÃ?erdem wird die **Neustarthilfe für Selbstständige verbessert** und die **besonderen Herausforderungen des Einzelhandels** werden berücksichtigt.



Die �berbrückungshilfe III wird vereinfacht

- Die bisher vorgesehenen unterschiedlichen Zugangswege zur Ã?berbrückungshilfe III werden vereinfacht. **Antragsberechtig**t sind Unternehmen, die in **einem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent** im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben. Sie können die Ã?berbrückungshilfe III für den betreffenden Monat beantragen. Ein darüberhinausgehender Nachweis entfällt.
- Der FĶrderzeitraum umfasst den November 2020 bis Juni 2021.
- Antragsberechtigt sind Unternehmen mit einem **Jahresumsatz von bis zu 750 Millionen Euro** in Deutschland. Damit haben auch gröÃ?eren mittelständische Unternehmen Zugang zu dieser Hilfe, was insbesondere auch im Einzelhandel wichtig ist.
- Eine **DoppelfĶrderung ist ausgeschlossen**, daher sind Unternehmen, die November- bzw. Dezemberhilfe erhalten haben, für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt, Leistungen nach der Ã?berbrückungshilfe II für diese Monate werden angerechnet.

Wir erhĶhen die monatlichen MaximalbetrĤge und die AbschlĤge

- Wir haben die monatlichen HĶchstbetrĤge deutlich erhĶht und vereinheitlicht. Unternehmen kĶnnen bis zu 1,5 Millionen Euro Ä?berbrļckungshilfe pro Monat erhalten (statt 200.000 bzw. 500.000 Euro). Allerdings gelten die Obergrenzen des europĤischen Beihilferechts. Nach den Beihilfevorschriften sind derzeit insgesamt maximal 4 Millionen Euro an staatlichen Hilfen pro Unternehmen ļber die Kleinbeihilfe- und Fixkostenregelung mĶglich. Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck gegenļber der EuropĤischen Kommission dafļr ein, die beihilferechtlichen Rahmen deutlich auszuweiten.
- Die Antragsteller können wählen, nach welcher beihilferechtlichen Regelung sie die Ã?berbrückungshilfe III beantragen. Wenn dies auf Basis der Bundesregelung Fixkostenhilfe geschieht (Zuschusshöhe 1 bis 4 Millionen Euro), ist zu beachten, dass aufgrund des europäischen Beihilferechts entsprechende Verluste nachgewiesen werden müssen. Eine Förderung ist je nach UnternehmensgröÃ?e bis zu 70 bzw. 90 Prozent der ungedeckten Fixkosten möglich. Bei staatlichen Zuschüssen von insgesamt bis zu 1 Million Euro kann die Kleinbeihilfen-Regelung genutzt werden ohne den Nachweis von Verlusten. Das ist ein wichtiger Unterschied zur Ã?berbrückungshilfe II, die allein auf der Fixkostenregelung basiert.
- Der Höchstbetrag der **Abschlagszahlungen wird auf 100.000 Euro angehoben**, um Unternehmen schnell und effektiv helfen zu können. Erste Abschlagszahlungen sind im Februar zu erwarten, die endgültige Bescheidung durch die Länder ab März.



Wie bisher: Fixkostenerstattung abhA¤ngig vom UmsatzrA¼ckgang

- Die Höhe der Zuschüsse orientiert sich am Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 und ist gestaffelt:
- bei einem Umsatzrückgang von 30 bis 50 Prozent werden 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet,
- bei einem Umsatzrückgang von 50 Prozent bis 70 Prozent werden 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet und
- bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent werden 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten gezahlt.
- Um das Verfahren möglichst unbürokratisch und einfach auszugestalten, gibt es einen **Musterkatalog fixer Kosten**, die berücksichtigt werden können: insbesondere Mieten und Pachten, Grundsteuern, Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben sowie Mietkosten für Fahrzeuge und Maschinen, Zinsaufwendungen, Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter bis zu einer Höhe von 50 Prozent, der Finanzierungskostenanteil von Leasingraten, Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, etc. Personalaufwendungen, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten gefördert. SchlieÃ?lich können bauliche MaÃ?nahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten gefördert werden sowie Marketing- und Werbekosten.
- Für die besonders von der Krise betroffenen Branchen wie die Reisebüros und Reiseveranstalter, die Kultur und Veranstaltungswirtschaft, den Einzelhandel, die Pyrotechnikbranche und für Soloselbständige gibt es weitere Möglichkeiten.

Wir passen die �berbrückungshilfe an die Bedürfnisse des Einzelhandels an

- Da die Corona-Pandemie die Existenz vieler EinzelhĤndler in den InnenstĤdten bedroht, werden nun auch besondere Regeln fļr diese Branche geschaffen. EinzelhĤndler sollen nicht auf den Kosten fļr Saisonware sitzenbleiben, die aufgrund der angeordneten GeschĤftsschlieÄ?ung nicht mehr oder nur mit erheblichen Wertverlusten verkauft werden konnte.
- Wir führen daher für verderbliche Ware und für Saisonware der Wintersaison 2020/2021 eine Sonderregelung für Einzelhändler ein. Das betrifft zum Beispiel Weihnachtsartikel, Feuerwerkskörper und Winterkleidung. Es betrifft aber auch verderbliche Ware, die unbrauchbar wird, wenn sie nicht verkauft werden konnte.
- EinzelhĤndler kĶnnen daher unter bestimmten Voraussetzungen ihre Abschreibungen auf das UmlaufvermĶgen bei den Fixkosten berļcksichtigen. Diese Warenabschreibungen kĶnnen zu 100 Prozent als Fixkosten zum Ansatz gebracht werden. Dies ergĤnzt die bereits vorgesehene MĶglichkeit, handelsrechtliche Abschreibungen fļr Wirtschaftsgļter des AnlagevermĶgens in HĶhe von 50 Prozent des Abschreibungsbetrages als fĶrderfĤhige Kosten in Ansatz zu bringen.
- Die Regelung betrifft **Wertverluste aus verderblicher Ware** oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegender Ware (d.h. saisonale Ware der Wintersaison 2020/2021), die im Jahr 2020 eingekauft wurden.



- Die Warenwertabschreibung berechnet sich aus der **Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise** für die gesamte betrachtete Ware. Sonstiger Aufwand bleibt dabei unberücksichtigt; dies gilt insbesondere für den EinkaufsÂund Verkaufsaufwand.
- Missbrauch soll so weit wie mĶglich ausgeschlossen und eine effektive Kontrolle gewĤhrleistet werden. Voraussetzung ist daher, dass das Unternehmen im Jahr 2019 aus ihrer regulĤren GeschĤftstĤtigkeit einen Gewinn und im Jahr 2020 einen Verlust erwirtschaftet hat und direkt von SchlieÄ?ungsanordnungen betroffen ist. Fļr Unternehmen, die erst 2020 gegrļndet wurden gelten Sonderregeln.
- Die Unternehmen haben **Dokumentations- und Nachweispflichten** für den jeweiligen Verbleib bzw. die Wertentwicklung der Waren zu erfüllen. Insbesondere müssen sie für die Schlussabrechnung Inventurbewertungen oder andere stichhaltige Belege für den Warenbestand und seine Veränderungen vorgelegen. Eine eidesstattliche Versicherung und eine Bestätigung durch den prüfenden Dritten zu den Angaben ist vorzulegen.

Wir erweitern den Katalog der fĶrderfĤhigen Kosten

- Zusätzlich zu den Umbaukosten für HygienemaÃ?nahmen werden **Investitionen in Digitalisierung** (B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei gro�en Plattformen) bei den Fixkosten berücksichtigt. Für beide Bereiche werden nunmehr auch Kosten berücksichtigt, die **au�erhalb des Förderzeitraums** entstanden sind. Konkret werden entsprechend angemessene Kosten bis zu 20.000 Euro pro Monat erstattet, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind.
- Für die **Pyrotechnikindustrie**, die sehr stark unter dem Ausfall des Sylvesterfeuerwerks gelitten hat, gilt eine branchenspezifische Regelung. Sie können eine Förderung für die Monate März bis Dezember 2020 beantragen. Zusätzlich können Lager- und Transportkosten für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 zum Ansatz gebracht werden.
- Die **Reisebranche** gehĶrt zu den am stĤrksten betroffen Branchen. Durch eine umfassende Berücksichtigung der Kosten und Umsatzausfälle durch Absagen und Stornierungen wird die Branchenbelastung deutlich abgefedert. Die bisher vorgesehenen Regelungen wurden nunmehr ergänzt, so dass externe Vorbereitungs- und Ausfallkosten um eine 50 prozentige Pauschale für interne Kosten erhöht und bei den Fixkosten berücksichtigt werden.

Wir verbessern die â??Neustarthilfeâ?? für Soloselbständige

- Soloselbständige können im Rahmen der Ã?berbrückungshilfe III statt einer Einzelerstattung von Fixkosten eine **einmalige Betriebskostenpauschale** (â??**Neustarthilfe**â??) ansetzen.
- Die Neustarthilfe steht Soloselbständigen zu, die ihr Einkommen im Jahr 2019 zu **mindestens 51 Prozent** aus ihrer selbständigen Tätigkeit erzielt haben.



- Auch sog. unstĤndig BeschĤftigte kĶnnen die Neustarthilfe beantragen. Damit helfen wir insbesondere Schauspielerinnen und Schauspielern, die hĤufig sowohl Einkommen aus selbstĤndiger TĤtigkeit als auch aus unstĤndiger BeschĤftigung beziehen. Einkļnfte aus unstĤndiger BeschĤftigung werden insoweit den UmsĤtzen aus SoloselbstĤndigkeit gleichgestellt.
- Die **volle Betriebskostenpauschale** erhĤlt, wessen Umsatz im Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatz 2019 um **60 Prozent oder mehr zurÄ**¼**ckgegangen ist**.
- Die Bedingungen der einmaligen **Betriebskostenpauschale** werden deutlich verbessert. Sie wird auf **50 Prozent des Referenzumsatzes** verdoppelt; bisher waren 25 Prozent vorgesehen. Der Referenzumsatz betrĤgt im Regelfall 50 Prozent des Gesamtumsatzes 2019. Damit betrĤgt die Betriebskostenpauschale normalerweise **25 Prozent des Jahresumsatzes 2019**. Fļr Antragstellende, die ihre selbstĤndige TĤtigkeit erst ab dem 1. Januar 2019 aufgenommen haben, gelten besondere Regeln. Die **maximale HĶhe betrĤgt 7.500 Euro**; bisher waren 5.000 Euro vorgesehen. Bei einem Umsatz von 20.000 Euro (Durchschnittsumsatz in der Kľnstlersozialkasse) werden also 5.000 Euro Neustarthilfe gezahlt (50 Prozent des Referenzumsatzes fľr sechs Monate 2019, 10.000 Euro).
- Die Betriebskostenpauschale wird **zu Beginn der Laufzeit als Vorschuss** ausgezahlt, auch wenn die konkreten Umsatzeinbu�en während der Laufzeit Januar 2021 bis Juni 2021 noch nicht feststehen. Sollte der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei über 40 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen.
- Der Zuschuss zu den Betriebskosten ist aufgrund seines betrieblichen Charakters **nicht auf Leistungen der Grundsicherung** Auch bei der Ermittlung des Einkommens zur Bestimmung des Kinderzuschlags findet er keine Berücksichtigung.
- Es handelt sich â?? wie die anderen Zuwendungen der Ã?berbrückungshilfe â?? um einen steuerbaren Zuschuss.

Date 05.11.2025 **Date Created** 20.01.2021